



Federführung: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Herr Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2018/0047/1

öffentlich

Neufassung der Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

22.03.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Wird in der Sitzung vorgetragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder werden Mindereinnahmen erwartet, sofern die Altersgrenze für Kinder, die die städtischen Bäder kostenfrei nutzen können, von 4 auf 6 Jahre heraufgesetzt wird.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Bädergebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2018/0047 wird verwiesen.

Nach Diskussion im Betriebsausschuss am 22. März wurde mehrheitlich beschlossen, dass Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Hartz IV-Leistungen), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Grundsicherungsleistungen) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterhin Zehnerkarten zu einem um 75 Prozent reduzierten Preis erwerben können. Diese Möglichkeit soll nicht abgeschafft werden.

Zudem soll Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres freier Eintritt in die städtischen Bäder ermöglicht werden.

Folgende Änderungen wurden – entsprechend der Empfehlungen des Betriebsausschusses – im der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Bädergebührensatzung vorgenommen:

In § 5 Absatz 3 des Satzungsentwurfs werden hinter den Wörtern „Kauf von“ die Angaben „Zehner, ein Auslassungsstrich und ein Komma“ eingefügt. Absatz 3 erhält somit folgende Fassung:

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhalten beim Kauf von **Zehner**-, Saison-, Halb-Saison- und Jahreskarten eine Gebührenermäßigung von 75 Prozent.

In § 4 Satz 1 wird die Altersangabe von „4“ auf „6“ Jahre geändert. Satz 1 erhält somit folgende Fassung:

Für Kinder bis zu Vollendung des **6.** Lebensjahres in Begleitung von Erziehungsberechtigten sowie für Schwerbehinderte, die nach Feststellung der Versorgungsverwaltung einer freien Begleitperson bedürfen, ist die Benutzung der städtischen Bäder gebührenfrei.

Anlage(n):

Satzung zur Neufassung der Bädergebührensatzung